

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

(Änderung vom 9. Mai 2022; Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Juni 2021¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.

Abs. 3 unverändert.

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie können die vorzeitige Stimmabgabe auf die sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ausweiten.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Statthalterin oder Statthalter, Mitglied einer Behörde, die vom Kantonsrat gewählt oder deren Wahl von diesem genehmigt wird, Mitglied eines Organs, das vom Kantonsrat gewählt oder dessen Wahl von diesem genehmigt wird,

lit. b–e unverändert.

§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden konstituieren sich Gemeindevorstand, Schulbehörden, Rechnungsprüfungskommission und eigenständige Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Gemeindevorstand
a. Im
Allgemeinen

Öffnungszeiten

Unvereinbarkeitsgründe
a. Organfunktionen

b. Kommunale
Behörden

- b. Ersatzwahlen § 45. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Beim Gemeindewahlbüro kann der Gemeindevorstand auf eine Ersatzwahl verzichten, wenn die Mitgliederzahl gemäss § 14 Abs. 1 und 2 aufgrund der Vakanz nicht unterschritten wird.
 Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- Anwendungsbereich § 48. Bei Mehrheitswahlen wird ein Vorverfahren durchgeführt.
- Wahlvorschläge § 49. ¹ Die wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der
 a. Einreichung Wahl gemäss § 57 Abs. 2 eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.
 Abs. 2 unverändert.
³ Bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates sind die Wahlvorschläge der zuständigen Stelle bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) einzureichen.
 Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- d. Prüfung § 52. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Verliert eine vorgeschlagene Person die Wählbarkeit, gilt ihre Kandidatur als zurückgezogen.
- Stille Wahl § 54. ¹ Die stille Wahl ist möglich bei Wahlen gemäss § 39 lit. b
 a. Anwendungsbereich und c.
² Sie ist möglich bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl vorsieht.
- b. Voraussetzungen und Erklärung der Wahl § 54 a. ¹ Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn
 a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
 b. die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen.
² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet ein Wahlgang statt.
- Vorbereitung des Wahlgangs § 55. ¹ Für die Wahl an der Urne wird ein leerer Wahlzettel mit
 a. Leerer Wahlzettel mit Beiblatt einem Beiblatt gemäss § 61 verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt.
² Wurden keine Personen vorgeschlagen oder sind alle vorgeschlagenen Personen in stiller Wahl gewählt, wird auf die Verwendung eines Beiblatts verzichtet.
³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

§ 55 a. ¹ Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt. b. Gedruckter Wahlzettel

² Sind weniger als zehn Stellen zu besetzen und gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, kann die Gemeindeordnung die Verwendung eines gedruckten Wahlzettels vorsehen. In diesem Fall werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt.

³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung sowie im Fall von Abs. 1 zusätzlich einen leeren Wahlzettel.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 56. Die Verordnung regelt, mit welchen Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen, dem Wahlzettel und dem Beiblatt ergänzt werden. Ergänzende Angaben

§ 57. Abs. 1 unverändert.

² Die Anordnung umfasst insbesondere:

- a. den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung,
- b. den Wahl- oder Abstimmungstag,
- c. den Ort und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- d. den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54,
- e. das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2.

Anordnung
a. Zuständigkeit, Inhalt und Veröffentlichung

³ Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

§ 58. ¹ Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. August, den Eidgenössischen Bettag oder einen Sonntag zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar. b. Wahl- und Abstimmungstag

Abs. 2–4 unverändert.

§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit möglichst bald durchgeführt wird. c. Kantonale Abstimmungen
lit. a–c unverändert.

² Wird eine Vorlage angefochten, legt der Regierungsrat das Datum frühestens nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fest.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

c. Beiblatt

§ 61. ¹ Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt bei. Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 2 und 3.

² Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Namen der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden mit dem Zusatz «bisher» ergänzt.

Beleuchtender Bericht

a. Kanton und Parlamentsgemeinden

§ 64. ¹ Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:

a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags, wobei für Einzelheiten auf eine Internetseite des Kantons oder der Gemeinde verwiesen werden kann,

lit. b unverändert.

c. bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- bzw. Referendumskomitees und bei Gemeinde- referenden die Stellungnahme der Gemeinden,

lit. d unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.

b. Versammlungsgemeinden

§ 64 a. ¹ In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss § 64 Abs. 1 lit. a folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,

b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,

c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung,

d. bei Einzelinitiativen die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten, wobei § 64 Abs. 4 sinngemäss anwendbar ist,

e. bei fakultativen Referenden der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden.

² Der Beleuchtende Bericht wird vom Gemeindevorstand verfasst.

Bei gedruckten Wahlvorschlägen

§ 67. Bei als Wahlzettel gedruckten Wahlvorschlägen gemäss § 55 a Abs. 1 und 2 können Namen gestrichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.

§ 69. Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a. den Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung, brieflich zu stimmen,
lit. b unverändert.

Briefliche
Stimmabgabe
a. Vorgaben

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 69 a. ¹ Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.

b. Prüfung

² Sie ist gültig, wenn

- a. der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung beiliegt,
b. im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise mit unterzeichneter Erklärung liegen.

³ Steht die Gültigkeit nicht zweifelsfrei fest, übergeben die Gemeindeangestellten die Unterlagen dem Wahlbüro.

§ 72. Abs. 1 unverändert.

² Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.

b. Ungültige
Wahl- und
Stimmzettel

§ 75. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zuständigkeit

³ Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen.

⁴ Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn

- a. konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde, und
b. diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 84. ¹ Beim zweiten Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a–84 c die Vorschriften für den ersten Wahlgang.

Grundsatz

² Bei weiteren Wahlgängen gelten die Vorschriften für den zweiten Wahlgang sinngemäss.

- Wahlvorschläge § 84 a. ¹ Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.
² Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
³ Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine andere Frist vorsehen.
- Wahl § 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel mit einem Beiblatt.
 Abs. 2 wird aufgehoben.
 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- Wahl des Ständerates § 84 c. ¹ Bis zum Donnerstag nach dem ersten Wahlgang (vier Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
² Die Wahlunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang zugestellt. Wurde auf den Wahltag eine eidgenössische Abstimmung angeordnet, gilt § 62.
³ Die Frist nach Abs. 2 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden.
 § 87 wird aufgehoben.
 Marginalie zu § 88:
 b. Sitzzuteilung
- b. Unterzeichnung und Einreichung § 90. ¹ Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten.
² Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. § 51 Abs. 3 gilt sinngemäss.
³ Die Wahlvorschläge sind der Direktion bis zum zehnten Montag (69. Tag) vor dem Wahltag einzureichen.
 Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- c. Prüfung § 91. Die Direktion prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52.
 Abs. 2 wird aufgehoben.

- § 92. Abs. 1 unverändert. Listen
- ² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen. a. Listennummern
- Abs. 3–5 unverändert.
- § 95. Die Direktion lässt die Listen als Wahlzettel und einen zusätzlichen leeren Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung. Wahlunterlagen
- § 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können gestrichen oder durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden. b. Listenbezeichnung
- Abs. 2 unverändert.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 98. Abs. 1 unverändert. Auswertung
- ² Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen
- lit. a und b unverändert.
- ³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Zunächst werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.
- § 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) der Direktion einzureichen. Nationalrat
- ² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Nationalrat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen im Kanton, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen.
- ³ Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Nationalrat, aber im Kantonsrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Parteistimmen.
- ⁴ Listen, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen und die in einer Unterlistenverbindung mit einer Liste stehen, die in der laufenden Amtszeit im Nationalrat vertreten ist, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Nationalratswahl erhaltenen Parteistimmen.

⁵ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

⁶ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.

⁷ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.

b. Zustandekommen

§ 143. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Im Fall von Abs. 3 kann das Referendumskomitee im Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage abgeben, wenn es gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion innert Frist die erforderliche Anzahl Unterschriften für das Volksreferendum einreichte.

Form und Gültigkeit

§ 148. Abs. 1 unverändert.

² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 und 2 KV² sowie § 121 Abs. 2 sinngemäss.

Verweisung

§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

lit. a–c unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Mai 2022

¹ Auf Wahlen und Abstimmungen, die innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, ist das alte Recht anwendbar.

² Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

II. Das **Gemeindegesetz** vom 20. April 2015³ wird wie folgt geändert:

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. Es gelten § 64 a Abs. 1 lit. a, b und d GPR⁴.

Beleuchtender
Bericht

Abs. 2 unverändert.

III. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁵ wird wie folgt geändert:

§ 19 b. Abs. 1 unverändert.

Rekursinstanz

² Rekursinstanz ist

lit. a unverändert.

b. die Direktion bei Anordnungen

Ziff. 1 unverändert.

2. einer Gemeinde in Stimmrechtssachen des Kantons,

lit. c–g unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

IV. Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bis zum 31. Juli 2022 treten die Gesetzesänderungen am 1. Oktober 2022 in Kraft. Andernfalls entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Guyer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss

Feststellung der Rechtskraft

Die Änderung vom 9. Mai 2022 des Gesetzes über die politischen Rechte ist rechtskräftig ([ABI 2022-07-15](#)).

13. Juli 2022

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

¹ [ABI 2021-07-16](#).

² [LS 101](#).

³ [LS 131.1](#).

⁴ [LS 161](#).

⁵ [LS 175.2](#).